

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zuckerverbrauchsregelung. — Holzabfuhr. — Ausleihen von Pferden. — Grubenbahn der Firma Gewerkschaft Gießener Braunsteinbergwerke vormals Fernie. — Beladen und Entladen von Eisenbahnwagen. — Die letzte Kriegsanleihe. — Besteuerung der Klaviere usw. — Fahnenflucht. — Gefunden und verloren. — Ausführung des Urkundenstempelgesetzes.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
 Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156) wird bekanntgegeben, daß die Marken 10 und 11 der Zuckersorten vom 1. bis 30. April 1917 Gültigkeit haben.
 Nach Ablauf dieser Zeit verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wir beantragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekannt zu machen.
 Gießen, den 27. März 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Usinger.

Betr.: Holzabfuhr.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die übergedruckte Verfügung vom 24. v. Mts. und die Bekanntmachung vom 6. d.S. Mts. in Nr. 41 des Kreisblattes vom 8. März 1917 ist bei den künftig eingehenden Meldungen folgendes zu beachten:

1. Die Meldungen sind nach nachstehendem Muster einzureichen:

Verzeichnis

der in der Nutzholzabfuhr in der Zeit vom in der Gemeinde tätigen Gespanne.

1.	2.	3.	4.	5.
Anzahl der in der Nutzholzabfuhr tätigen landwirtschaftl. Gespanne.	Anzahl der damit geleisteten Gespanntagewerke.	Gesamtzahl der in der Nutzholzabfuhr überhaupt tätigen Gespanne einschl. Sp. 1.	Rest der überhaupt vorhandenen Gespanne, die zu anderen Zwecken tätig sind.	Bemerkungen.

2. Erläuterungen bei zahlenmäßigen Angaben oder bei Fehlangeben sind sehr wesentlich und erforderlich, sind aber nur dann zu machen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse sie bedingen. Solche Angaben sind aber so zu halten, daß sie ein bestimmtes und klares Bild ergeben, und müssen in die Spalte Bemerkungen eingetragen werden.

3. Die Meldungen müssen unbedingt pünktlich am 14. und 30. jeden Monats hier eingehen, damit das stellvertretende Generalkommando zu dem ihm gestellten Termin dem Kriegsamt rechtzeitig berichten kann.

Gießen, den 27. März 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausleihen von Pferden.
 Das Ausleihen von Pferden wird für die Folge nach Tauglichkeit eingeschränkt. Gesuche um Ausleihen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Gesuchsteller nachweislich nicht in der Lage ist, ein arbeitsverwendungsfähiges Pferd — sei es im freien Handel, sei es von der zuständigen Landwirtschaftskammer — zu erwerben.

Dieser Nachweis wird vom Generalkommando in allen Fällen verlangt.

Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs ist in allen den Fällen von der Hinterlegung einer Kaution in bar abzusehen, in denen der Entleiher eine den Umfang der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen genau umschreibende Erklärung unterschreibt und für ihre Erfüllung einen Bürgen stellt, dessen Tauglichkeit als Bürge durch die Ortsbehörde seines Wohnorts bescheinigt wird.

Gießen, den 27. März 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Usinger.

Polizei-Verordnung

Betr.: Die Grubenbahn der Firma Gewerkschaft Gießener Braunsteinbergwerke vormals Fernie zu Gießen von dem Haas'schen Gleis an der Main-Wefer-Bahn bei Großen-Linden nach der Landesgrenze bei Längel-Linden.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1917 zu Nr. M. d. S. III 5887 sowie nach Vernehmung

der Lokalpolizeibehörde und der Gemeindevertretung von Großen-Linden wird auf Grund des Artikels 64 der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung vom 8. Juli 1911 für die Grubenbahn von dem Haas'schen Gleis an der Main-Wefer-Bahn bei Großen-Linden nach der Landesgrenze bei Längel-Linden hiermit verordnet, wie folgt:

I. Zustand der Bahnanlage.

§ 1. **Fahrbarer Zustand der Bahn.**
 Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann. Bahnstrecken, auf welchen die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen. Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

Warnungstafeln, Abteilungs- und Markierzeichen.
 An den Uebergängen von Wegen über die Bahn sind Warnungstafeln mit entsprechender Aufschrift aufzustellen und gut zu beleuchten, falls zur Nachtzeit gefahren werden soll. Außerdem kann von dem Kreisamt angeordnet werden, daß auf beiden Seiten der Uebergänge Schranken, die durch Personal der Gewerkschaft Gießener Braunsteinbergwerke, vorm. Fernie zu Gießen, bei dem Verkehren von Zügen zu bedienen sind, errichtet werden. Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Wechzeichen angebracht sein, welches die Stelle bezeichnet, über welche hinaus in jedem Gleis Fahrzeuge nicht vorgefahren werden können, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleis zu hindern.

II. Zustand der Betriebsmittel.

§ 2. **Einrichtung der Lokomotiven.**
 Die Lokomotiven unterliegen den die Anlage und den Gebrauch von Dampfesseln betreffenden Bestimmungen und bedürfen besonderer Konzession. (Verordnung vom 8. November 1909, Regierungsblatt Nr. 25 von 1909.)

§ 3. Jede Lokomotive muß mit einem Läutewerk versehen sein, welches in Gang zu setzen ist, sobald der Zug einem Wegübergang nahe. Bis nach Passieren des Wegübergangs ist das Läutewerk in Bewegung zu halten. Das Dessen der Solinderhähne ist namentlich in der Nähe von Wegen auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

§ 4. **Zahl der Bremsen.**
 In jedem Zuge müssen außer den Maschinenbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß von den in einem Zuge enthaltenen Wagen 1/2 gebremst werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§ 5. **Fahrgeschwindigkeit.**
 Es darf auf der ganzen Bahnstrecke mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde gefahren werden. Vor allen Wegübergängen ist die Geschwindigkeit auf 5 Kilometer in der Stunde zu ermäßigen.

§ 6. **Halten und Rangieren von Zügen und Wagen.**
 Züge und einzelne Bahnfahrzeuge dürfen auf den Wegübergängen nicht halten, ebenso ist das Abstoßen von Wagen auf Wegübergängen untersagt. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzulegen.

§ 7. **Signale.**
 Die etwa zur Anwendung kommenden Signale müssen den Vorschriften der Signalordnung der Eisenbahnen Deutschlands gemäß eingerichtet und gehandhabt werden, sofern nicht abweichende Einrichtungen von der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Bei eintretender Dunkelheit sind zur Kennzeichnung des Anfangs und des Schlußes jedes sich bewegenden Zuges Laternen-Signale anzusetzen.

§ 8. **Führung der Lokomotive.**
 Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind und ihre Befähigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten nachgewiesen haben.

§ 9. **Bedienung der Züge.**
 Die diensttuenden Aufseher, Zugführer, Lokomotivführer, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter müssen dem Kreisamt namhaft gemacht werden, welches den Befähigungsnachweis verlangen kann.

§ 10. Die Aufseher, Zugführer, Lokomotivführer, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter sollen mindestens 21 Jahre alt

sein. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Kreisamts. Denselben ist von dem Betriebsleiter der Bahnanlage eine schriftliche Dienstanweisung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis zu erteilen. Diese Dienstanweisung ist dem Kreisamt zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 11. Betreten der Bahnanlage.

Beim Ertröten der Zugsignale haben Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen zu entfernen und dem Zuge vollständig auszuweichen, oder, falls sie sich dem Bahngleise nähern, Halt zu machen. Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Bahngleisen stehen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Vieh frei auf der Bahn laufen zu lassen, und sind Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Tiere obliegt, dafür verantwortlich, daß die Bahn von den Tieren nicht betreten wird, beziehungsweise, daß dieselben vorkommendenfalls alsbald wieder von der Bahn abgetrieben werden. Aufsichtlos dastehendes Fuhrwerk oder Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

§ 12. Hinüberschleppen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschleppen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 13. Beschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum der Bahn, das Auf- und Wladen von Gegenständen auf dem Bahngleise oder näher als 1 1/2 Meter von der nächsten Schiene, das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 14. Bestrafung von Übertretungen.

Zu widerstandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund anderweiter Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Gießen, den 20. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Seckler.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe; Beladen und Entladen von Eisenbahnwagen.

Es ist dringend geboten, daß sowohl die Sonntage als auch die bevorstehenden Feiertage zum Beladen und Entladen der Eisenbahnwagen ausgenutzt werden. Das stellvertretende Generalkommando 18. Armeekorps hat die Ausnahmen von entgegenstehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich zugelassen.

Gießen, den 26. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die sechste Kriegsanleihe.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit nächster Post lassen wir Ihnen die für Ihre Gemeinde bestimmte Anzahl von Flugblättern zugehen. Wir empfehlen Ihnen, für die als baldige Verteilung der Flugblätter besorgt zu sein und nach Möglichkeit in jedes Haus ein Blatt abzugeben.

Gießen, den 28. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagaautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentlichen Wirtschaftsstellen aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Luxuswagen und Luxuspferde,

für das Ri. 1917 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 9, dazier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1917 die Abmeldung der steuerpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Reibung der Bestrafung und zwanngewissen Beitreibung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postentzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das Ri. 1916 ausgestellten Karten sind vorzulegen. Gießen, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.

Gießen, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb. Nr. 3307/959.

Frankfurt a. M., 21. 2. 1917.

Betr.: Fahnenflucht.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

I.

Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlaubtenstandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Ausenthalten eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Ausenthalten unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. März wurden in Wiesiger Stadt gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Zivelmütze, 1 Kneifer, 1 Damenregenschirm, 1 Feldpostkarton mit Inhalt, 1 Pferdebedeckung, 1 Trauring, 1 Damenuhr mit Papiergeld. Verloren: 1 kleine Nadelarmbanduhr, 1 schwarzes Portemonnaie mit 16—17 Mark Inhalt, 1 kleine Damenhandtasche mit gold. Armband, Nagelschere und etwas Geld, 1 Pferdebedeckung, 1 gold. Uhr in rotem Gehäuse mit Zierspiel, 1 Portemonnaie mit 1 Mark Inhalt und etlichen Briefmarken, 1 Portemonnaie mit 6—8 Mark in Papiergeld, 1 Etui mit Haarbürste mit Silbergriff und Kamm, 1 schwarzes Ledernes Portemonnaie mit 33 Mark Inhalt, 1 gelbledernes Damenportemonnaie mit zirka 27 Mark Inhalt, 1 goldene Brosche, 1 Stahlweiser und 1 goldene Damenuhr mit gold. Armband.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 15. März 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Die Interessenten in der Stadt Gießen werden auf die Bekanntmachung Großh. Kreisamts Gießen vom 7.1.17, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 51, hingewiesen.

Gießen, den 27. März 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A.: Pfeiffer.